
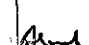


EINGEGANGEN Gemeinde Nordharz			
11. Aug. 2020			
			



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Gemeinde Nordharz
Frau Abel
Veckenstedt
Straße der Technik 4
38871 Nordharz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: schön
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: II / Bauordnungsamt
Bearbeiter: Frau Schöbel
Telefon: 03941 5970-4122
Fax: 03941 5970-136670
E-Mail: britta.schoebel@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus / Zimmer Nr.: Haus V / 209
Datum: 05.08.2020

**Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Danstedter Berg“ der Gemeinde Nordharz / OT Danstedt
Stellungnahme des Landkreises Harz im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie bitten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Bebauungsplan
Stand: Mai 2020
- Begründung zum Bebauungsplan
Stand: Mai 2020

Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange **(A)** sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht **(B)** Stellung.

(A)

FD Kreisentwicklung/-planung / Raumordnung, Kreisentwicklung

Herr Arend Tel.: 03941/5970-6330 E-Mail: andre.arend@kreis-hz.de

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde und in Anwendung des Runderlasses der Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr „Zur Zusammenarbeit der Obersten mit den Unteren Landesentwicklungsbehörden“ vom 01.11.2018, handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben zur Errichtung eines Solarparks um ein raumbedeutsames Vorhaben.

Es besteht die Vorlagepflicht bei der Obersten Landesentwicklungsbehörde nach § 13(1) LEntwG LSA zur landesplanerischen Abstimmung.

Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 (1) Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.

Das Plangebiet liegt in, bzw. grenzt an folgende Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete:

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (4.5.4., Z 1, 2)

Die Nutzung dieses Konversationsstandortes und der damit verbundene schonende Umgang mit Flächen für Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe sowie die Vermeidung von zusätzlichen Flächenversiegelungen und weiteren Flächenneuanspruchnahme, entspricht den Zielen der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG.

Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde, bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Umweltamt / Untere Bodenschutzbehörde

Herr Florschütz Tel. 03941/5970-5765, E-Mail: marcus.florschuetz@kreis-hz.de

Vorbemerkung:

Dem Vorhaben wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt. Folgende Auflage/n (A) und Hinweis/e sind aufzunehmen:

Nebenbestimmung/en:

1. Die im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen anfallenden Bodenmaterialien (Baugrubenaushub) sind so weit wie möglich am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen. (A)
2. Sollten während der Baumaßnahme kontaminierte Bodenbereiche festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz (Adresse: Fr.-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt Tel.: 0 39 41/59 70 - 57 65 oder - 57 60) unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (historische Recherche, Bodenuntersuchungen usw.) mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. (A)

Begründung:

1. Im Rahmen von Tiefbauarbeiten anfallende unbelastete Bodenmaterialien sind vorwiegend am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen, wenn ein Wiedereinbau dieser Bodenmaterialien am Entnahmestandort aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. bautechnisch möglich ist. Diese Forderung trägt dem vorsorgenden Bodenschutz Rechnung. Die Vorsorgepflicht besteht nach § 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Mitteilungspflicht bei Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht gemäß § 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit geltenden Fassung. Gemäß § 4 BBodSchG besteht die Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen.

Hinweise:

Für den Geltungsbereich des Vorhabengebietes sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastverdächtige Flächen bzw. Altlasten mehr bekannt. Auf Grund der Vornutzung als ehem. militärische Radarstation sind möglicherweise noch verdeckte und damit bisher unbekannt gebliebene Belastungen im Boden nicht vollständig auszuschließen.

Sollten Anhaltspunkte für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz (Adresse: Friedrich - Ebert - Str. 42 in 38820 Halberstadt, Tel.: 0 39 41/59 70 - 57 65 bzw. - 57 60) unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (Recherchen, Untersuchungen usw.) mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz abzustimmen. Auf Grund der o.a. Mitteilungspflicht gem. § 3 BodSchAG LSA, kann es bei Auffinden von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen und den dann notwendigen Maßnahmen, zu Verzögerungen im Bauablauf kommen. Gleichzeitig können sich auch solche Maßnahmen auf bereits errichtete Teilflächen auswirken.

Im Rahmen von Tiefbauarbeiten anfallende unbelastete Bodenmaterialien sind vorwiegend am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen, wenn ein Wiedereinbau dieser Bodenmaterialien am Entnahmestandort aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. bautechnisch möglich ist. Diese Forderung trägt dem vorsorgenden Bodenschutz Rechnung. Die Vorsorgepflicht besteht nach § 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit geltenden Fassung.

Eventuell notwendige Geländemodellierungen sollen nur durch Auftragen standorteigenen Bodens oder unbelasteten, begrünungsfähigen Bodenmaterials in Abstimmung mit der UAB/UBB des LK Harz erfolgen.

Bei der Verfüllung von Gruben, Senken, Unebenheiten sowie bei flächigen Aufträgen (bspw.) sind die Vorschriften des Bodenschutzes anzuwenden. Das Bodenschutzrecht hat als oberstes Prinzip, das Ziel, die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 Bundesbodenschutzgesetz). Dieses ist nur dann möglich, wenn ausschließlich Bodenmaterial verwendet wird.

Boden ist ein Schutzgut. Gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit geltenden Fassung sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion so weit wie möglich zu vermeiden. Gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz- Ausführungsgesetz Sachsen – Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S.214) in der derzeit geltenden Fassung, beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Böden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Umweltamt / Untere Abfallbehörde

Herr Tödter Tel. 03941/5970-5762, E-Mail: stefan.toedter@kreis-hz.de

Das o. g. Vorhaben wurde entsprechend der Zuständigkeit im Abfallrecht bearbeitet. Angaben über die bei der Maßnahme anfallenden Abfallarten waren in den Unterlagen nicht enthalten, vermutlich werden auf dem Grundstück befindliche, bauliche Anlagen im Rahmen der Realisierung zurückgebaut. Aus Sicht der Unteren Abfallbehörde sind die nachstehenden Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Hinweise:

Entsprechend § 7 Abs. 2 KrWG ist der Bauherr als Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer verpflichtet, die bei dem Abriss und dem Umbau anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.

Gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV sind die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis usw. voneinander getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die getrennte Erfassung ist gem. § 8 Abs. 3 GewAbfV durch die Erzeuger und Besitzer von Abfällen mittels Praxisbelege wie Wiege- und Lieferscheine / Rechnungen zu dokumentieren. Ebenso ist der beabsichtigte Verbleib aller Abfälle anzugeben. Für den Lagerbereich der Abfälle ist ein Plan / Skizze / Foto in der Dokumentation mit anzugeben. Soweit die Abfälle nicht getrennt erfasst werden können, sind die stattdessen entstehenden Gemische, sofern sie überwiegend Kunststoffe, Metalle und Holz enthalten, einer mechanischen Vorbehandlung zuzuführen. Dies ist ebenfalls entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentationsunterlagen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Überschüssiger Bodenaushub ist entsprechend den Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Die im Rahmen der Tiefbau-/Gründungsarbeiten anfallenden Bodenmaterialien sind so weit wie möglich am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen. Ist ein Einbau am Bauort nicht möglich, ist der überschüssige Bodenaushub entsprechend den Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.

Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen, hier z. Bsp. Erde mit schädlichen Verunreinigungen, sind diese vorerst getrennt von den anderen Abfällen zu erfassen und die Untere Abfallbehörde des Landkreises Harz zu informieren. Vor der Entsorgung von gefährlichen Abfällen, ist die Untere Abfallbehörde der entsprechende Entsorgungsweg unter Angabe der Entsorgungsanlage anzuzeigen.

Anfallende Althölzer sind entsprechend AltholzV getrennt nach den einzelnen Altholzsortimenten zu sammeln und zu entsorgen.

Althölzer mit schädlichen Anhaftungen, hier z. Bsp. Fensterrahmen, imprägnierte Dachsparren oder Hölzer aus dem tragenden Konstruktionsbereich sind der Altholzkategorie A IV und der Abfallschlüsselnummer ASN 17 02 04* -Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind- zuzuordnen. Das Verbrennen von Bau- und Abbruchholz und anderen Abfällen auf der Baustelle ist nicht zulässig.

Asbest gehört zu den krebserregenden Stoffen. Bei Abrieb der Fasern, bspw. durch Brechen der Platten oder unsachgemäßer Lagerung können Asbestfasern in die Luft gelangen. Asbest unterliegt gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 GefStoffV einem Wiederverwendungsverbot. Dies bedeutet, dass demontiertes Asbest grundsätzlich zu entsorgen ist.

Bei der Entsorgung der einzelnen Abfälle sind die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entsorgung entsprechend der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) einzuhalten. D.h., die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle ist mittels Belegen nachzuweisen.

Bei den Abfallarten Dachpappe (ASN 17 03 03* Teer und teerhaltige Produkte), Altholz der Altholzkategorie A IV und asbesthaltige Abfälle handelt es sich um gefährliche Abfälle i.S. des § 48 KrWG, für die nach § 49 Abs. 1 u. 3 KrWG Register zu führen sind. Durch den Erzeuger, Einsammler, Beförderer und Entsorger sind die entsprechenden Belege nach NachwV (hier Übernahmescheine oder Begleitscheine) zu führen und 3 Jahre zum Zwecke des Nachweises der ordnungsgemäßen Entsorgung aufzubewahren.

Die Nachweisführung aller nichtgefährlichen Abfälle (hier z. B. mineralische Abbruchmaterialien wie Bauschutt, Ziegel ohne schädliche Verunreinigungen) erfolgt anhand von Wiegescheinen oder Rechnungen.

Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde

Frau Blanke Tel. 03941/5970 5753, E-Mail: martina.blanke@kreis-hz.de

Die o.g. Planung wurde vom Sachgebiet Immissionsschutz des Landkreises Harz geprüft. Für das weitere Planverfahren werden die nachfolgenden Anmerkungen gegeben.

Im Punkt 4.2 der Begründung zum B-Plan wird auf die südwestlich des Plangebietes gelegene Windkraftanlage (WKA) verwiesen. Bei dieser Anlage handelt es sich um eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage.

Die in der Begründung unter Punkt 4.2 ermittelte Abstandsfläche der WKA ist nicht korrekt. Gemäß § 6 Abs. 8 BauO LSA gelten für WKA eigene Abstandsflächenregelungen. Die Abstandsflächentiefe bemisst sich bei diesen Anlagen nach der größten Höhe der Anlage. Diese errechnet sich aus der Höhe der Rotorachse über Geländeoberkante, zuzüglich des Rotorradius. Im vorliegenden Fall beträgt die Nabenhöhe der WKA 50 m, der Rotorradius 16,5 m. Die Gesamthöhe der WKA beträgt damit 66,5 m. Gemäß § 6 Abs. 8 BauO LSA sind damit 66,5 m Abstandsfläche um den Mittelpunkt der WKA einzuhalten. Die Abstandsreduzierung für Repowering kann vorliegend nicht in Anspruch genommen werden. Der Punkt 4.2 der Begründung ist entsprechend zu korrigieren.

Des Weiteren ist seitens der Planungsträger zu prüfen, inwieweit diese Abstandsflächen auf dem Grundstück des Plangebietes gesichert sind. Dann wäre eine Bebauung dieser Fläche mit Photovoltaikanlagen nicht möglich. Die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 9 BauO LSA greift vorliegend nicht, da die Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m durch das PV-Vorhaben deutlich überschritten wird.

Hinweis:

Die genauen Standortkoordinaten der WKA lauten: Ostwert: 630594; Nordwert: 5755019 (angegeben als Koordinaten UTM-ETRS Zone 32)

Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde

Frau Grosa Tel.: 03941/5970-5729 E-Mail: bianka.grosa@kreis-hz.de

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Standort, da es sich um eine Konversionsfläche handelt und diese vornehmlich für die Errichtung der Energieanlagen genutzt werden sollen.

Mit Vorliegen des Umweltberichtes und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgt dann die abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.

Zu den geplanten Festsetzungen unter 6.1.6 :

Festsetzung 5.2 hier gilt:

Für Ansaaten ist gebietseigenes Saatgut mit zertifizierter regionaler Herkunft aus dem mitteldeutschen Berg- und Hügelland zu verwenden. Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG dürfen in der freien Natur seit dem 1. März 2020 Gehölze und Saatgut nicht mehr außerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Bisher übliche Regelsaatgutmischungen bestehen meist aus Zuchtsorten und Hybriden ohne heimisches Vorkommensgebiet. Diese sind für den Siedlungsbereich gedacht und dürfen in der freien Natur nicht mehr verwendet werden.

Damit sich auf der Fläche eine Staudenflur entwickeln kann, ist das Mahdgut von der Fläche abzutransportieren. Die textliche Festsetzung sollte dahingehend ergänzt werden.

Folgende Hinweise sind bei der weiteren Erstellung der Unterlagen zu berücksichtigen

Artenschutz § 44 Abs.1 N.1 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43 EWG (FFH-RL) durch das Vorhaben möglicherweise von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen sein könnten.

Im Vorhabensgebiet besteht die Möglichkeit des Vorkommens der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Zauneidechsen gehören zu den in Deutschland und nach Anhang IV der FFH-RL 92/43 EWG besonders und streng geschützten Reptilienarten.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Sollten Zauneidechsen auf der Fläche vorkommen, kann davon ausgegangen werden, dass mit der Herstellung der Planfläche sowohl die Zerstörung des Lebensraumes als auch das Tötungsverbot schwer zu vermeiden ist.

Es bedarf dann vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF), die sicherstellen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind (§ 44 Abs.5 BNatSchG).

Grundvoraussetzungen für das Greifen des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist: 1. das Vorliegen eines zulässigen Eingriffs bzw. ein nach Satz 1 benanntes Vorhaben nach dem BauGB. Darüber hinaus muss die Eingriffsregelung unter Beachtung des Vermeidungsgebotes (§ 15 Abs.1 BNatSchG) fehlerfrei abgearbeitet worden sein.

Zuständig für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist die obere Naturschutzbehörde.

Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz

Frau Ziesenhenne Tel.: 03941/5970-4168 E-Mail: sybille.ziesenhenne@kreis-hz.de

Bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahme ist jederzeit eine Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zum Baugrundstück zu gewährleisten.

Die Zufahrten müssen den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.

Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Zentrale Einsatzleitstelle des Landkreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.

(Auszug aus Regelungen vom Bundesverband Solarwirtschaft)

Für das Vorhaben ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 (Textteil u. a. mit Ansprechpartner im Gefahrenfall, Übersichtsplan mit Kennzeichnung der FW- Zufahrt, der Wechselrichter, Schaltstellen (Freischaltelemente, Feuerwehrscharter) und Trafostationen usw.) zu erstellen.

Für das Wartungspersonal ist eine Betriebsanweisung / Brandschutzordnung zu erstellen.

Zum Schutz der Anlage vor äußerlichen Brandeinwirkungen sowie von der Anlage selbst ausgehende Brandgefahren ist ein brandlastfreier Streifen von 5,0 m zur Anlage sicher zu stellen.

Die Brandlasten innerhalb der Anlage sind zu minimieren, z.B. durch regelmäßige Mahd, Beräumen des Grasschnittes usw., Leitungsführungen sind durch entsprechende Maßnahmen vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.

Das Objekt ist mit entsprechenden Hinweisschildern auszurüsten, insbesondere Hinweise auf die elektrische Anlage sowie die Kennzeichnung der Schaltstellen.

Das Objekt ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern und als Gefahrenanlage zu kennzeichnen.

Des Weiteren sind die technischen Normen sowie die Schriften „ Brandschutzgerechte Planung, Errichtung und Instandhaltung von PV-Anlagen“ und „Photovoltaikanlagen, technischer Leitfaden“ zu beachten.

Auf Grund der Größe der bebaubaren Fläche ist eine Umfahrung für die Feuerwehr erforderlich. Weiterhin sind je nach Anordnung der Photovoltaikanlagen zusätzliche Fahrwege einzuplanen.

In der Begründung zum B-Plan ist nicht beschrieben, wie das Löschwasser bereitgestellt werden soll. Es muss eine Löschwassermenge von 48m³/h für zwei Stunden vorhanden sein.

Da durch den B- Plan nicht zwingend ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist, sind grundlegende Anforderungen im B- Plan Verfahren zu klären.

Ordnungsamt /Katastrophenschutz, Kampfmittelbehörde

Frau Koch

Tel.: 03941/5970-4517

E-Mail: kerstin.koch@kreis-hz.de

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Hinweis:

Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 GVBl. LSA S. 167 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.

Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.

Amt für Kreisstraßen / Untere Straßenaufsicht, Baulastträger Kreisstraßen

Frau Schischke

Tel.: 03941/5970-4116

E-Mail: pascal.schischke@kreis-hz.de

1. Kreisstraßenbelange

Der Standort befindet sich nicht an einer Kreisstraße.

2. untere Straßenaufsicht

Für die straßenmäßige Erschließung verlangt die Rechtsprechung, dass das Bauvorhaben einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt. Weiterhin muss die Straße in der Lage sein, den vom Bauvorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands aufzunehmen.

Gemäß der unter Punkt 6.2 getroffenen Aussagen, ist eine verkehrliche Erschließung über die im Westen bestehende Zufahrt gesichert.

Für die unter Punkt 4.1 festgestellten privaten Verkehrsflächen innerhalb des Bauleitplanes werden folgende Hinweise gegeben:

- Verantwortlich für den Bau, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht der privaten Verkehrsfläche ist/sind der/die privaten Eigentümer

Da sich das Plangebiet an der Landesstraße 84 (L84) befindet, wird empfohlen die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West (LSBB), Rabahne 4, 38820 Halberstadt, am Verfahren zu beteiligen.

Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene

Herr Armes

Tel.: 03941/5970-4320

E-Mail: robert.armes@kreis-hz.de

Es kann erst eine Stellungnahme abgegeben werden, wenn konkrete Planungen vorliegen, welche mit lebensmittelrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und/oder tierschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang stehen.

FB Landrat / Fachdienst Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur

Herr Strauch

Tel.: 03941/5970-4361

E-Mail: wilfried.strauch@kreis-hz.de

Der Fachdienst Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur befürwortet das Vorhaben, im Ortsteil Danstedt der Gemeinde Nordharz eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Plangebiet „Solarpark Danstedter Berg“ zu errichten.

Nach Maßgabe des Landes Sachsen-Anhalt sollen Photovoltaikanlagen möglichst nur noch auf Konversions- und Dachflächen errichtet werden. Darauf legt das Land bei der Photovoltaik den Focus. Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass das Plangebiet weitestgehend der Maßgabe einer Konversionsfläche entspricht, weil es sich um eine ehemalige militärisch und polizeilich sowie gewerblich genutzte Fläche handelt. Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens wird der Landwirtschaft keine zusätzliche Fläche entzogen.

Das Plangebiet liegt außerhalb der bebauten Ortslage und in der Nähe Bundesstraße 79.

Wegen der Nähe zur Bundesstraße 79 folgender Hinweis:

Von derartigen Anlagen kann, je nach Ausrichtung, eine Blendefahr für Verkehrsteilnehmer auf nahegelegenen Straßen ausgehen. Insofern bittet der Fachdienst, dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und gegebenenfalls entsprechende Gutachten einzuholen, um diesen Gefahrenpunkt auszuschließen.

Keine weiteren Hinweise hatten:

- Umweltamt / Untere Forstbehörde
- Gesundheitsamt / Vorbeugender Gesundheitsschutz
- Ordnungsamt / Untere Straßenverkehrsbehörde
- Amt für Gebäude- und Schulverwaltung / ÖPNV / Mobilitätsmanagement
- Umweltamt / Untere Wasserbehörde

(B)

- Bei der Festsetzung eines Sondergebietes sollte auf die Systematik der Baugebiete nach der BauNVO zurückgegriffen werden.
- Die Sätze 1 und 2 der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 können entfallen, da sie bereits durch Eintragung auf der Planzeichnung verbindlich sind. Doppelfestsetzungen sind zu vermeiden.
- Der Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen soll die Geländeoberkante sein. **Dieser Bezugspunkt ist nicht geeignet, da er veränderbar ist.** Auch ist der Begründung zu entnehmen, dass das Gelände nach Begradigung maßgeblich ist. Auf Grund dieser Festsetzungen ist eine

Geländeänderung möglich, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar ist. Auch im Hinblick auf die vorhandene Geländesituation, welche durch die vorhandenen Bunker unterhalb der Erdoberfläche unterschiedliche Höhen aufweist, sollten Ausführungen dazu gemacht werden, wie sich das geplante Vorhaben auf die vorhandene n unterschiedlichen Geländehöhen auswirkt. Die entsprechenden textlichen Festsetzungen sind zu überarbeiten.

- Gemäß der textlichen Festsetzung 2.2 wird die Oberkannte der baulichen Anlagen „bei 3,50 m“ und „bei 4,50 m“ festgesetzt. Dies ist zu unbestimmt, da der Zusatz „bei“ eine Auslegung zulässt. Fraglich ist, ob dann auch bauliche Anlagen bis 3,52m usw. zulässig wären. Gemäß der Begründung sollen jedoch diese Festsetzungen als Höchstmaß gelten. Hier ist eine Überarbeitung notwendig.
- Nicht ersichtlich ist, warum die Masten für die Überwachungskamera **ausnahmsweise** bis zu einer Höhe von 8,00 m zulässig sein sollen. Aus der Begründung geht hervor, dass diese Überwachungsanlagen erforderlich sind. Diese Festsetzung sollte dahingehend überdacht werden, dass diese Masten grundsätzlich bis zu einer Höhe von 8 m zulässig sind.
- Für eine rechtssichere Anwendung des Planes empfehle ich, die Baugrenzen mit Richtungsänderung erneut zu bemaßen.
- Die textliche Festsetzung Nr. 5.4 basiert auf § 9 (1) Nr. 25 BauGB, nicht wie dem Plan zu entnehmen ist, auf Nr. 20.
- Auf der Planunterlage fehlen die Verfahrensvermerke sowie ein Übersichtsplan.
- In der Begründung Punkt 3.2 wird ausgeführt, dass sich das Plangebiet im Außenbereich befindet, da der Vorhaben- und Erschließungsplan durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben wurde. Für die Aufhebung eines Bauleitplanes reicht es jedoch nicht aus, einen Beschluss zu fassen. Gemäß § 1 (8) BauGB gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches über das Aufstellen von Bauleitplänen auch für die Aufhebung. Somit ist nach meinem Kenntnisstand davon auszugehen, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan noch nicht aufgehoben wurde.
- Hinsichtlich der Erschließung ist nachzuweisen wie die ausreichende Löschwasserversorgung gesichert werden soll (siehe auch Hinweise Vorbeugender Brandschutz). Ein Konflikttransfer in ein nachgeordnetes Verfahren ist nur möglich, wenn die Durchführung der Maßnahmen zur Konfliktbewältigung auf einer nachfolgenden Stufe möglich und sichergestellt ist. (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 19.04.2018 – 8 S 2573/15)

Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.

Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von **3 beglaubigten** Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen der X-Planung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schöbel
Schöbel

Antje Abel

Von: Kittel, Klaus-Dieter <Klaus-Dieter.Kittel@lwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. Juli 2020 11:11
An: Antje Abel
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Danstedter Berg" Gemeinde Nordharz, OT Danstedt

Von: Kittel, Klaus-Dieter
Gesendet: Donnerstag, 9. Juli 2020 11:07
An: 'A.Abel@gemeinde-nordharz.de.' <A.Abel@gemeinde-nordharz.de.>
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Danstedter Berg" Gemeinde Nordharz, OT Danstedt

Von: Kittel, Klaus-Dieter
Gesendet: Donnerstag, 9. Juli 2020 11:05
An: 'A.Abel@gemeinde-nordharz.de.' <A.Abel@gemeinde-nordharz.de.>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Danstedter Berg" Gemeinde Nordharz, OT Danstedt

Sehr geehrte Frau Abel,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen !

Kittel

--

Klaus-Dieter Kittel
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung
Landesverwaltungsamt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-2145
Fax: (0345) 514-2118
E-Mail: klaus-dieter.kittel@lwa.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.**

#moderndenken

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt

**Amt für
Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Mitte**

Gemeinde Nordharz

Straße der Technik 4
38871 Nordharz/ OT Veckenstedt

**Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Danstedter Berg“ der Gemeinde
Nordharz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorhaben „Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Danstedter Berg“ der
Gemeinde Nordharz“

gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Einwände.

Auf Grund der unmittelbaren Nähe des überplanten Gebietes zu
angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird vorsorglich darauf
hingewiesen, dass es temporär zu landwirtschaftlichen Emissionen (Staub,
Lärm, Geruch) kommen kann.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Gez. Hünsche

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Halberstadt, den 10.07.2020

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
29.06.2020

Mein Zeichen:
11.1-61240/6 LK HZ 2020/39

Bearbeitet von:
Herrn Hünsche

Telefon: (03941) 671-320
Email:
heinz.huensche@alff.mule.sachs
en-anhalt.de

Dienstgebäude:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0
Telefax (03941) 671-199

Email: alffhbs.poststelle@
alff.mule.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Hinweise zum Datenschutz
unter:
www.lsaurl.de/alffmitedsgvo

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE2181000000081001500

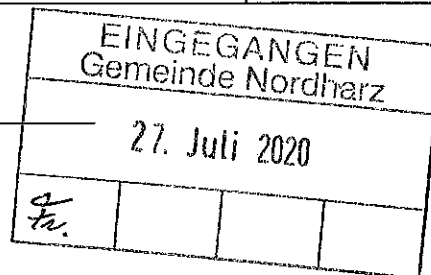
Regionale Planungsgemeinschaft Harz

Der Vorsitzende

Regionale
Harz
Planungsgemeinschaft

Postanschrift:
Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz
c/o Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Gemeinde Nordharz
Straße der Technik 4
38871 Nordharz/OT Veckenstedt



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23.06.2020

Unsere Zeichen

Bearbeiter; Durchwahl
Frau Eichmann, -22

Quedlinburg, den
16.07.20

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Abel,

mit Schreiben vom 23.06.20 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) um eine Stellungnahme zu folgendem Vorhaben:

B-Plan Nr. 25 „Solarpark Danstedter Berg“ des OT Danstedt der Gemeinde Nordharz.

Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.

Für den Vorhabensbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. In diesem Verfahren hat die Regionalversammlung am 13.11.18 bisher nur einen neuen Kriterienkatalog-Wind beschlossen.

Mit dem o.g. B-Plan soll Baurecht für eine ca. 9 ha große Solaranlage zwischen Danstedt und Athenstedt auf einem ehemaligen Polizei- und Armeegelände geschaffen werden. Die Fläche ist eine Teilkonversionsfläche (südlicher Bereich, ca. 7 ha: Polizei- und Armeeeübungs Gelände mit Bunkeranlagen) und nördlicher Teil locker bebaut mit alten Gebäuden und Lagerhallen, die abgerissen werden sollen.

Im REPHarz ist im Planbereich ein großräumiges Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harvorland“ festgelegt. Der Geltungsbereich des B-Planes ist aufgrund seiner vorherigen Nutzung nicht landwirtschaftlich genutzt worden, er ist als Brach- und Konversionsfläche einzuschätzen.

Weiterhin greifen die Festlegungen des Pkt. 5.9, G 4 „Energie“ des REP Harz: „Die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freilandanlagen im Außenbereich soll an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher

oder militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.“

Im Regionalen Kulturlandschaftskonzept für die Planungsregion Harz wurde das Gebiet um Zilly, Danstedt und Athenstedt als Kulturlandschaft besonderer Eigenart "Ackerlandschaft Dardesheim-Zilly-Ströbeck" ausgewiesen. Insbesondere die Sichtbeziehungen zum Ober- und Hochharz, Fallstein, Huy und Halberstadt sowie die Unverwechselbarkeit dieser Kulturlandschaftseinheit werden besonders hoch bewertet. Weiterhin zeigt das Konzept Sichtbeziehungen von der Heiketelwarte in den Planbereich hinein auf. Obwohl die Heiketelwarte derzeit nicht touristisch zugänglich ist, ist sie im Konzept als Aussichtspunkt für den Gesamttraum um das B-Plan-Gebiet ausgewiesen.

Im noch zu erstellenden Umweltbericht ist darzulegen, ob der landschaftlich sensible Bereich zwischen Harz und Huy durch die geplante PV-Anlage erheblich beeinträchtigt werden kann oder nicht. Nur für den Fall, dass eine solche Beeinträchtigung auszuschließen ist, würde die geplante Errichtung einer PV-Anlage auf dieser Konversionsfläche keine raumordnerischen Konflikte zum Regionalplan und der Teilfortschreibung erzeugen.

Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 – 44-20002-01 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde abschließend die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz). Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 – 4 CN14.01).

Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Die Planung steht dem Arbeitsstand unserer derzeitigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz nicht entgegen. Die Regionalversammlung hat hierzu zwischenzeitlich keine weiteren Beschlüsse gefasst.

Mit freundlichen Grüßen


**Regionale
Planungsgemeinschaft Harz**
Geschäftsstelle
Turnstraße 8 · 06484 Quedlinburg
Geschäftsstellenleiter · Tel.: 03946/689596-0 · Fax: 03946/689596-55

Verteiler:

MLV, Ref. 24 (zur Kenntnis)

LK Harz, Bauordnungsamt/Planungsrecht-Kreisentwicklung/untere Landesentwicklungsbehörde (zur Kenntnis)



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Gemeinde Nordharz
Fachbereich Bauen und Ordnung
Straße der Technik 4
38871 Nordharz OT Veckenstedt

**Vorentwurf - Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Danstedter Berg" der
Gemeinde Nordharz OT Danstedt**

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Abel,

mit Schreiben vom 23.06.2020 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Standort ebenfalls nicht vor.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

05.08.2020
32.22-34290-1902/2020-
17406/2020

Herr Häusler
Durchwahl +49 345 5212-140
E-Mail: stellungnahmen
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-
anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187), Herr Meier (0345 - 5212 220)

Geologie

Aus geologischer Sicht gibt es zum Bebauungsplan keine Bedenken.

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.

Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es keine weiteren Hinweise.

Bearbeiter: Herr Schönberg (0391 - 53579 507)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Häusler

Antje Abel

Von: Bauer, Mike <Mike.Bauer@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 10. August 2020 15:28
An: Antje Abel
Cc: Zorn, Michael
Betreff: Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Danstedter Berg"

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB Hier: Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 25 "Solarpark Danstedter Berg" der Gemeinde Nordharz
Stadt: Nordharz
Ortsteil: Danstedt
Landkreis: Landkreis Harz
Aktenzeichen: 21102/01-2065/2020.BP
Kurzbezeichnung: Nordharz-2065/2020.BP-OT Danstedt, Solarpark Danstedter Berg

Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Nordharz keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder Lärm zu rechnen ist. In der Umgebung von Photovoltaikanlagen muss jedoch mit Lichtreflexionen bzw. Spiegelungen sowie elektromagnetischen Feldern gerechnet werden, wodurch es zu Blendwirkungen in benachbarten, insbesondere südöstlich und südwestlich der Anlagen gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen kommen kann.

Mike Bauer
Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2194
Fax: 0345 514 2512



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt